



IN DIESER AUSGABE

1. Kleinunternehmen und KMU können ab 01/10/2024 die „Sabatini-Kapitalisierungsförderung“ beantragen
2. Der „Ferragosto“-Aufschub

1

Kleinunternehmen und KMU können ab 01/10/2024 die „Sabatini-Kapitalisierungsförderung“ beantragen

Für MwSt.-Subjekte

Das „Ministerium für Unternehmen und Made in Italy“ („Mimit“) hat das Rundschreiben Nr. 115 vom 22/07/2024 veröffentlicht, in welchem die Merkmale der Kapitalerhöhung definiert und die notwendigen Anweisungen für die korrekte Durchführung der „Sabatini-Kapitalisierungsförderung“ erläutert werden. Dieses Rundschreiben kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.mimit.gov.it/it/normativa/circolari-note-direttive-e-atti-di-indirizzo/circolare-direttoriale-22-luglio-2024-n-1115-nuova-sabatini-capitalizzazione-termini-e-modalita-presentazione-domande-per-concessione-ed-erogazione-contributi>

Die Begünstigten der „Sabatini-Kapitalisierungsförderung“ sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen. Die Begünstigung steht für neue Investitionen in Maschinen, Anlagen, Betriebsmittel, Ausrüstung, Hardware, Software und digitale Technologien zu.

Die Antragsteller müssen die Rechtsform einer Gesellschaft innehaben. Die Kapitalmaßnahme muss von den Gesellschaftern durch Zeichnung einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals erfolgen, welche in mehreren Raten einzubezahlen ist.

Die neue Begünstigung besteht in einer Erhöhung des „Sabatini“-Beitrags, der normalerweise für Darlehen gewährt wird, die für bestimmte Investitionen aufgenommen werden. Die Höhe der „Sabatini-Kapitalisierungsförderung“ wird in Höhe des Wertes der Zinsen festgelegt, die üblicherweise für ein Darlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einem Betrag in Höhe der Investition zu einem jährlichen Zinssatz wie folgt berechnet werden:

- 5% für Kleinst- und Kleinunternehmen;
- 3,575% für mittlere Unternehmen.

In der Praxis wird die betreffende Gesellschaft den Beschluss zur Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals nach den im „Mimit“-Erläss festgelegten Bedingungen und Verfahren fassen, welcher im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium (Nr. 43 vom 19/01/2024) erlassen worden ist.

Anschließend muss das Unternehmen das Antragsformular in ausschließlich telematischer Form ausfüllen, welches sodann an das finanzierende Kreditinstitut übermittelt werden muss (an die Bank des Unternehmens, welche die für die geplante Investition erforderliche Finanzierung bereitstellt). Sobald die Bank das Finanzierungsansuchen positiv begutachtet hat, leitet die Bank den Antrag, zusammen mit der Beschlussfassung in Bezug auf die Erhöhung des Gesellschaftskapitals, über das zur Verfügung gestellte Online-Portal an das „Mimit“ weiter. Das „Mimit“ prüft den Antrag und genehmigt den entsprechenden Beitrag und teilt diese Entscheidung der betreffenden Bank mit. Das Unternehmen wird innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung vom „Mimit“ die Kapitalerhöhung im Umfang von mindestens 25% zeichnen. Die Erhöhung des Gesellschaftskapitals darf nicht weniger als 30% der gewährten Finanzierung betragen und muss ausschließlich durch Bareinlagen erfolgen. Der Zuschuss für die „Sabatini-Kapitalisierungsförderung“ wird, bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 200.000, in einer einmaligen Rate an das Unternehmen ausgezahlt. Anträge für diese Förderung können ab dem 01/10/2024 telematisch übermittelt werden.

2 Der „Ferragosto“-Aufschub

Für alle Kunden

Seit 2012 ist der sogenannte „Ferragosto“-Aufschub in Kraft. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 3-quater des Gesetzesdekrets Nr. 16/2012 (sog. „Decreto Semplificazioni Fiscali“), können alle Zahlungsverpflichtungen betreffend Steuern und Sozialabgaben, welche mittels Vordruck F24 im Zeitraum vom 01/08/2024 bis zum 20/08/2024 fällig sind, bis zum 20/08/2024 ohne Aufschlag durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 01/08/2024 bis zum

31/08/2024 gilt zudem eine automatische Fristverlängerung aufgrund der Ferienzeit (sog. „sospensione feriale“) für Verfahrensfristen bei ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten, sowie bei Steuerkommissionen, wodurch Fristen:

- die vor dem 01/08/2024 beginnen, für diesen Monat unterbrochen werden;
- die in den Zeitraum der Unterbrechung fallen, erst ab dem 01/09/2024 zu laufen beginnen.

Die automatische Fristverlängerung aufgrund der Ferienzeit bezieht sich auf die Fristen für die Einreichung von Steuerrekursen und Klageschriften, für die Einreichung von Schriftsätzen und Unterlagen, für die Termine von verkürzten Verfahren, für Schlichtungen bei Steuerstreitverfahren sowie für den Großteil von Akten, welche für die Schlichtung bei Steuerstreitverfahren notwendig sind. Für weitere Klärungen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir möchten unsere geschätzten Kunden darüber informieren, dass unsere Kanzlei vom 12/08/2024 bis 18/08/2024 geschlossen bleibt. Wir wünschen Ihnen allen schöne „Ferragosto“-Tage!



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

